

Ausführungsreglement

vom 29. Juni 1993

zum Gesetz über die Beschäftigung und die Arbeitslosenhilfe

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG) und dessen Vollzugsverordnung vom 16. Januar 1991 (AVV);

gestützt auf die Verordnung vom 16. Januar 1991 über Gebühren, Provisionen und Kautionen im Bereich des Arbeitsvermittlungsgesetzes (GV-AVG);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) und dessen Vollzugsverordnung vom 31. August 1983 (AVIV);

gestützt auf das Gesetz vom 7. Oktober 1992 über die Beschäftigung und die Arbeitslosenhilfe (BAHG);

auf Antrag der Volkswirtschafts-, Verkehrs- und Energiedirektion,

beschliesst:

1. KAPITEL

Vollzugsbehörden

Artikel 1.¹⁾ Die Volkswirtschafts-, Verkehrs- und Energiedirektion (die Direktion) erlässt das Organisationsreglement für die regionalen Arbeitsvermittlungszentren und die tripartiten Kommissionen (Art. 3 Abs. 3 BAHG).

Volkswirtschafts-, Verkehrs- und Energiedirektion
(Art. 4 BAHG)

¹⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 22.12.1995.

Art. 2. ¹ Das kantonale Arbeitsamt (das kantonale Amt) hat in seiner Funktion als öffentliche Arbeitsvermittlungsstelle die folgenden Befugnisse:

Kantonales
Arbeitsamt
(Art. 5 BAHG)

- a) Es berät die Stellensuchenden und versucht, sie zu vermitteln.
- b) Es bestimmt, ob die angebotenen Stellen geeignet sind.
- c) Es prüft die Vermittlungsfähigkeit der Stellensuchenden.
- d) Es überwacht die Gemeindearbeitsämter.
- e) Es vertritt den Kanton bei den Bundesbehörden.

² In seiner Funktion als kantonale Stelle der Arbeitslosenversicherung hat es folgende Befugnisse:

- a) Es überprüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in bezug auf die Arbeitslosenversicherung innerhalb der Kompetenzgrenzen, die ihm von der Bundesgesetzgebung auferlegt sind.
- b) Es entscheidet über die Fälle, die die Arbeitslosenkassen ihm unterbreiten.
- c) Es entscheidet über die Meldungen von Kurzarbeit und über die Meldungen über wetterbedingte Arbeitsausfälle.
- d) Es erlässt die Entscheide oder die Stellungnahmen in bezug auf Massnahmen, die für die Vorbeugung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit geplant sind.
- e) Es übernimmt jede Aufgabe, für die nicht eine andere Behörde zuständig ist.
- f)²⁾ Es plant, realisiert, koordiniert und beaufsichtigt die regionalen Arbeitsvermittlungszentren.

³ Die Befugnisse des kantonalen Amtes als kantonale Arbeitsmarktbehörde werden in der Spezialgesetzgebung geregelt.

⁴ Das kantonale Amt genehmigt die Verträge über die interkommunale Zusammenarbeit gemäss Artikel 6 Abs. 1 und 6 BAHG.

Art. 3. ³⁾ Das Gemeindearbeitsamt ist für die Arbeitsuchenden die erste Anlaufstelle. Es informiert sie über die Dienste, die angeboten werden, gibt ihnen das nötige Informationsmaterial ab und nimmt in der Regel

Gemeinde-
arbeitsamt
(Art. 6 BAHG)

²⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 22.12.1995.

³⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 22.12.1995.

ihre Stempelkontrolle vor. Für seine Aufgaben arbeitet es mit den regionalen Arbeitsvermittlungszentren und dem kantonalen Arbeitsamt zusammen.

Art. 3^{bis}.⁴⁾ ¹ In jedem Bezirk wird ein regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) eingerichtet.

Regionales
Arbeitsver-
mittlungszentrum
(Art. 119a-122
AVIV)

² Sobald es hinreichend organisiert ist, übernimmt das RAV die folgenden Aufgaben vom kantonalen Amt:

- a) Es gewährt jedem Arbeitsuchenden Beratungs- und Vermittlungsgespräche.
- b) Es entscheidet über Gesuche um Teilnahme an einer aktiven arbeitsmarktlichen Massnahme.
- c) Es entscheidet über Gesuche um Entbindung von der Kontrollpflicht.
- d) Es entscheidet über die Vermittlungsfähigkeit der Arbeitsuchenden.
- e) Es verfügt die Einstellung der Anspruchsberechtigung.
- f) Es hat ständigen und aktiven Kontakt mit den Arbeitgebern.
- g) Es trägt zur Bekämpfung der Missbräuche in der Arbeitslosenversicherung bei.

³ Das RAV führt den vom Bund vorgeschriebenen Leistungsauftrag aus (Art. 122a AVIV).

⁴ Fünf tripartite Kommissionen beraten die RAV und nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen von Bund und Kanton übertragen worden sind.

Art. 3^{ter}.⁵⁾ ¹ Unter dem Namen « Koordinationszentrum für aktive arbeitsmarktliche Massnahmen » (KAAM) wird eine Stelle geschaffen, die bezweckt, gemäss dem Entwurf für ein kantonales Rahmengesuch aktive arbeitsmarktliche Massnahmen zu treffen.

Koordinations-
zentrum für ak-
tive Massnah-
men
(Art. 89 AVIV)

² Das KAAM arbeitet mit den Organisatoren von Beschäftigungsprogrammen sowie den übrigen, bereits in diesem Bereich tätigen Organen zusammen und entlastet sie von den administrativen Aufgaben.

⁴⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 22.12.1995.

⁵⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 22.12.1995.

Art. 3^{quater}.⁶⁾ ¹ Das kantonale Amt kann einem bereits existierenden Gemeindeverband die Aufgabe übertragen, ein RAV administrativ zu verwalten.

Stellung der
Ämter und des
Personals

² Das Personal der RAV und des KAAM sowie das vom kantonalen Amt im Hinblick auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit eingestellte Personal wird gemäss dem Gesetz über das Dienstverhältnis des Staatspersonals, jedoch unter Vorbehalt von Stellenaufhebungen eingestellt.

³ Die geschaffenen Stellen sind nicht an die Arbeitsplatzaufhebungen gebunden, wie sie das Dekret vom 23. Juni 1993 über die Beteiligung des Staatspersonals an der Sanierung der Kantonsfinanzen und an der Senkung der Lohnkosten vorsieht.

Art. 4. ¹ Die kantonale Arbeitsmarktkommission (die Kommission) ist administrativ der Direktion angegliedert.

Arbeitsmarkt-
kommission

² Das kantonale Amt versieht ihr Sekretariat.

a) Stellung
(Art. 7 BAHG)

Art. 5. ¹ Die Kommission wird insbesondere zu folgenden Fragen angehört:

b) Befugnisse

- a) Richtlinien der kantonalen Arbeitsmarktpolitik;
- b) Vertragspolitik, Vermittlungspolitik, Politik in bezug auf die ausländischen Arbeitnehmer, unter Vorbehalt der Befugnisse, die anderen Behörden oder Organen übertragen worden sind;
- c) Fragen im Zusammenhang mit der Ausbildung und der Umschulung sowie mit Eingliederungsproblemen, namentlich von Jugendlichen, Frauen und Behinderten;
- d) Entwürfe zu Gesetzen und Reglementen über die Beschäftigung und die Arbeitslosenhilfe;
- e) Gewährung von Beiträgen nach Artikel 16 BAHG.

² Die Kommission hat ausserdem folgende Befugnisse:

- a) Sie erlässt die massgebenden Kriterien im Hinblick auf die finanzielle Unterstützung der Aktivitäten von privaten Stellen zur Beratung und Information von Arbeitslosen und Stellensuchenden (Art. 22 BAHG).

⁶⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 22.12.1995.

- b) Sie formuliert Vorschläge, die darauf abzielen, die Situation auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.
- c) Sie fördert die Abstimmung und Koordination zwischen den an den Fragen der Beschäftigung und der Arbeitslosenhilfe interessierten Behörden, Organisationen und Institutionen auf geeignete Art und Weise.
- d) Sie verwaltet den Beschäftigungsfonds.

Art. 6. ¹ Die Kommission tagt mindestens einmal pro Jahr und sooft es der Präsident für nötig erachtet. Sie muss ausserdem einberufen werden, wenn drei Mitglieder dies verlangen. c) Arbeitsweise

² Wenn nötig kann die Kommission einen Vertreter der Öffentlichen Arbeitslosenkasse des Kantons Freiburg und einen Vertreter einer Arbeitslosen-Interessenvereinigung beiziehen.

³ Sie ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁴ Sie trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

2. KAPITEL

Anwendung des AVG

1. Abschnitt

Private Arbeitsvermittlung und Personalverleih (Art. 8 BAHG)

Art. 7. ¹ Das Bewilligungsgesuch für die Ausübung der privaten Arbeitsvermittlung und des Personalverleihs ist beim kantonalen Amt einzureichen. Bewilligungsgesuch

² Das gesuchstellende Unternehmen muss die Anweisungen auf den amtlichen Formularen und die Richtlinien des kantonalen Amtes befolgen.

Art. 8. ¹ Der Verleiher hinterlegt die nötigen Kautionen beim kantonalen Amt. Kautionen

² Das kantonale Amt kann die Verwaltung der Kautionen Dritten übertragen.

Art. 9. Das kantonale Amt überprüft periodisch, ob die Aufrechterhaltung der Bewilligung gerechtfertigt ist. Überprüfung

Art. 10. ¹ Die Gebühr für die Erteilung der Bewilligung beträgt grundsätzlich 700 Franken, die Gebühr für die Änderung der Bewilligung grundsätzlich 300 Franken. Gebühren

² Verursacht die Erteilung der Bewilligung einen erheblichen Mehraufwand, so beträgt die Gebühr 1000 Franken für eine Erstbewilligung und 500 Franken für eine Änderung.

³ Ausnahmsweise kann die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung auf den Mindestbetrag von 400 Franken und die Gebühr für die Änderung auf den Mindestbetrag von 100 Franken reduziert werden, wenn das Verfahren der Behörde nur geringen Aufwand verursacht.

Art. 11. ¹ Die privaten Vermittler oder Verleiher müssen dem kantonalen Amt die im Bundesrecht vorgesehenen Berichte und Auskünfte erteilen. Auskunftspflicht

² Sie informieren die genannte Behörde von Amtes wegen über alle ihnen bekannten Vorkommnisse, die für die Überwachung des Arbeitsmarktes von beachtlicher Bedeutung sind.

2. Abschnitt

Öffentliche Arbeitsvermittlung

Art. 12. ⁷⁾ ¹ Das kantonale Amt regt über die betroffenen Stellen die institutionenübergreifende Zusammenarbeit an, insbesondere mit den Arbeitslosenkassen, den Berufsberatungs- und Berufsbildungsämtern sowie der regionalen IV-Stelle. Zusammenarbeit

² Das kantonale Arbeitsamt arbeitet die Rahmenverträge aus, welche die Beziehungen zwischen den RAV, den genannten Institutionen und den privaten Stellenvermittlungsbüros regeln.

⁷⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 22.12.1995.

Art. 13. ¹ Die Meldungen über Entlassungen und Unternehmensschliessungen sind spätestens am Tag, an dem die Kündigung den Arbeitnehmern mitgeteilt wird, auf dem dafür bestimmten amtlichen Formular an das kantonale Amt zu richten.

Meldung von Entlassungen und Unternehmensschliessungen (Art. 11 BAHG)

² Das kantonale Amt fordert die Arbeitgeber auf, alle nötigen Schritte im Hinblick auf die Ausarbeitung eines Sozialplans zu unternehmen. Es stellt dafür seine Hilfe zur Verfügung.

Art. 14. ¹ Sobald die Arbeitslosenquote 2 % erreicht, gilt die Meldepflicht für alle zu besetzenden Stellen.

Meldung freier Stellen (Art. 12 BAHG)

² Die Meldungen müssen vor jeglicher Ausschreibung in den Medien auf dem dafür bestimmten amtlichen Formular erfolgen.

Art. 15. ¹ Das kantonale Amt sorgt für die Beratung der Stellensuchenden nach Artikel 52 AVV, insbesondere:

Beratung der Stellensuchenden

- a) der jungen Arbeitnehmer;
- b) der behinderten oder invaliden Arbeitnehmer;
- c) der Frauen, die wieder eine berufliche Tätigkeit aufnehmen möchten;
- d) der Arbeitnehmer, die aufgrund ihres Alters oder einer ungenügenden oder ungeeigneten Ausbildung schwierig zu vermitteln sind;
- e) der ausländischen Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer ungenügenden Integration auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt sind.

² Für die Erfüllung dieser Aufgaben kann das kantonale Amt die Dienste der Gemeindearbeitsämter in Anspruch nehmen.⁸⁾

Art. 16. ¹ Über das KAAM organisiert der Staat Umschulungs-, Weiterbildungs- oder Eingliederungskurse für Arbeitsuchende, deren Vermittlung erschwert ist.⁹⁾

Besondere Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

² Er kann zu den Bedingungen nach Artikel 72 AVIG auch Arbeitsbeschaffungsprogramme organisieren und so für die vorübergehende Beschäftigung von Arbeitslosen sorgen.

³ Das kantonale Amt koordiniert die besonderen Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

⁸⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 22.12.1995.

⁹⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 22.12.1995.

3. KAPITEL

Anwendung des AVIG

1. Abschnitt

Öffentliche Arbeitslosenkasse (Art. 13 BAHG)

Art. 17. ¹ Der Staat Freiburg verwaltet in seiner Funktion als Träger die Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Freiburg (die Öffentliche Kasse). Aufgabe des Staates

² Er haftet für die Öffentliche Kasse dem Bund gegenüber gemäss Artikel 82 AVIG.

Art. 18. Ziel der Öffentlichen Kasse ist es, die in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Leistungen zu erbringen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 81 AVIG festgesetzt. Befugnisse

Art. 19. ¹ Die Öffentliche Kasse steht all jenen Personen offen, die ihren Wohnsitz im Kanton Freiburg haben, sofern sie den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung genügen. Bezüger

² Sie steht ausserdem den Unternehmen im Kanton zur Verfügung, um ihnen zuhanden der betroffenen Arbeitnehmer - unabhängig von deren Wohnsitz - die Kurzarbeits- und die Schlechtwetterentschädigungen auszuzahlen.

³ Sie ist allein zuständig für die Auszahlung der Insolvenzenschädigungen.

Art. 20. ¹ Die Öffentliche Kasse wird von einem Verwalter geleitet, der für ihre Geschäftsführung verantwortlich ist. Organisation
a) Im allgemeinen

² Der Verwalter und das Personal der Institution unterstehen der Gesetzgebung über das Dienstverhältnis des Staatspersonals.

Art. 21. ¹ Der Verwalter führt die Öffentliche Kasse gemäss den massgebenden Vorschriften des Bundesrechts und des kantonalen Rechts. b) Verwalter

² Er trifft alle Massnahmen, die für eine rationelle Geschäftsführung der Öffentlichen Kasse notwendig sind.

³ Er vertritt die Institution gegenüber Dritten und bei Rechtsstreitigkeiten.

Art. 22. Bei Finanzgeschäften wird die Öffentliche Kasse durch die Kollektivunterschrift des Verwalters und eines seiner Stellvertreter oder die Kollektivunterschrift einer dieser beiden Personen und des Generalsekretärs der Direktion verpflichtet. Vertretungs-
befugnis

Art. 23. Je nach Bedarf können in den Bezirken mit dem Einverständnis der Direktion Zahlstellen geschaffen werden. Zahlstellen

2. Abschnitt

Kontrolle der Arbeitslosigkeit und Beiträge

Art. 24. ¹ Die Kontrolle findet einmal pro Woche, grundsätzlich am Mittwoch, statt. Sobald die RAV hinreichend organisiert sind, finden die Kontrollen in diesen Zentren statt.¹⁰⁾ Kontrolle
(Art.
BAHG) 14

² Das kantonale Amt kann eine Verschiebung des Kontrolltages bewilligen.

³ Für Erleichterungen der obligatorischen Kontrolle sind die Bestimmungen der Artikel 25 und folgende AVIV anwendbar.

Art. 25.¹¹⁾ ¹ Das kantonale Amt erstellt in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht ein Rahmengesuch für die aktiven Massnahmen. Es übernimmt den auf den Kanton entfallenden Teil der Finanzierung. Rahmengesuch
für die aktiven
Massnahmen

² Das Amt prüft die Gesuche der Organisatoren von aktiven Massnahmen und leitet sie zusammen mit seiner Stellungnahme an die Bundesbehörde weiter.

³ Es gewährleistet die Vorfinanzierung der Massnahmen auf der Basis der vom Bund gezahlten Vorschüsse.

¹⁰⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 22.12.1995.

¹¹⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 22.12.1995.

4. KAPITEL

Kantonale Massnahmen

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Art. 26. ¹ Als Arbeitsloser, dessen Anspruchsberechtigung erschöpft ist, gilt, wer beim kantonalen Amt eingeschrieben bleibt. Die Stempelzeit darf während höchstens 2 Wochen unterbrochen werden.

Arbeitslose am
Ende der An-
spruchsbe-
rechtigung
(Art.
BAHG) 17

² Wer sich weigert, an einer aktiven arbeitsmarktlichen Massnahme oder einem Beschäftigungsprogramm teilzunehmen, wird in seiner Anspruchsberechtigung eingestellt. Der Artikel 30 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung gilt sinngemäss für die Festlegung der Einstellungsdauer.¹²⁾

³ Die Anspruchsberechtigung erlischt, wenn der Versicherte eine aktive arbeitsmarktliche Massnahme wiederholt unterbricht.¹³⁾

Art. 27. ¹ Die Wohnsitzperioden in einem Kanton, der Arbeitslose am Ende der Anspruchsberechtigung unterstützt und der den Freiburger Bürgern Gegenrecht gewährt, werden bei der Berechnung der Wohnsitzdauer berücksichtigt.

Wohnsitz-
perioden
(Art.
BAHG) 19

² Die Zeiträume, in denen jemand unmittelbar vor der Erteilung einer Jahresaufenthaltsbewilligung als Saisonnier gearbeitet hat, gelten ebenfalls als Wohnsitzperiode.

2. Abschnitt

Kantonale Arbeitslosenhilfe-Kasse (Art. 28 BAHG)

Art. 28. ¹ Es wird eine kantonale Arbeitslosenhilfe-Kasse geschaffen, die dem Industrie-, Handels- und Gewerbedepartement angegliedert ist. Sie ist zuständig für die Zahlungen in bezug auf die Massnahmen zur Förderung der Beschäftigung und für jene in bezug auf die individuelle finanzielle Hilfe.

² Die Direktion erlässt ein Reglement über die Organisation dieser Kasse.

¹²⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 22.12.1995.

¹³⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 22.12.1995.

3. Abschnitt

Kollektivmassnahmen

Art. 29. ¹ Der Beitritt zur Versicherung ist endgültig, wenn sich der Versicherte nicht innerhalb von dreissig Tagen, vom ersten Tag der Arbeitslosigkeit an gerechnet, dagegen wehrt. Er muss eine Bestätigung der Versicherung für die gleichen Leistungen vorweisen.

Versicherung
bei Krankheit
(Art. 21
BAHG)

² Das kantonale Amt trifft den Entscheid über den Beitritt.

³ Die von der Arbeitslosenentschädigung oder von der individuellen finanziellen Hilfe abgezogenen Prämien werden an den Beschäftigungsfonds überwiesen, der sie wiederum an die Kollektivversicherung weiterleitet.

⁴ Die Prämien, die von Personen geschuldet werden, die individuelle finanzielle Hilfe beziehen, werden höchstens zur Hälfte vom Beschäftigungsfonds übernommen.

Art. 30. ¹ Die Unterstützung der Tätigkeiten von privaten Stellen zur Beratung und Information darf 25 % ihrer Betriebskosten nicht übersteigen.

Hilfsstellen für
Arbeitslose
(Art. 22
BAHG)

² Sie wird aufgrund der Bedeutung der entsprechenden Tätigkeit und gemäss den von der Arbeitsmarktkommission vorgeschlagenen Kriterien berechnet.

³ Das in Artikel 25 Abs. 1 und 2 dieses Reglements vorgesehene Verfahren ist sinngemäss anwendbar.

4. Abschnitt

Individuelle Massnahmen

Art. 31. ¹ Die Gesuche für Umschulung oder Anstellungsbeiträge sind bei den RAV einzureichen und werden anschliessend, zusammen mit einer Stellungnahme, an das kantonale Amt weitergeleitet.¹⁴⁾

Umschulung
und Anstel-
lungsbeiträge
(Art. 23 und 24
BAHG)

² Dieses fällt einen begründeten Entscheid, der dem Gesuchsteller und der kantonalen Arbeitslosenhilfe-Kasse mitgeteilt wird.

³ Die Zahlung erfolgt über diese Kasse.

¹⁴⁾ Fassung gemäss Beschluss vom 22.12.1995.

5. Abschnitt

Individuelle finanzielle Hilfe

Art. 32. Die Berechnung des Beitrags der individuellen finanziellen Hilfe nach Artikel 26 Abs. 5 BAHG gründet sich auf die Steuerveranlagung und die anhand der Richtlinien des kantonalen Amtes aktualisierten Einkommensangaben.

Beitrag
(Art.
BAHG) 26

Art. 33. ¹ Der Beitrag der individuellen finanziellen Hilfe wird jedesmal angepasst, wenn die übrigen Einkommen des Anspruchsberechtigten oder seines Ehepartners oder der Person, mit der er eheähnlich zusammenlebt, eine bedeutende Änderung erfahren.

Revision

² Der Anspruchsberechtigte muss jede Änderung der massgebenden Einkommen unverzüglich melden, sofern sie 10 % ausmacht.

Art. 34. Für die Zahlung der individuellen finanziellen Hilfe ist die kantonale Arbeitslosenhilfe-Kasse zuständig.

Zahlung
(Art.
BAHG) 28

5. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 35. Es werden aufgehoben:

Aufhebung bis-
herigen Rechts

- a) das Reglement vom 6. Mai 1985 zum Ausführungsgesetz vom 18. September 1984 zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung;
- b) der Ausführungsbeschluss vom 12. Juli 1991 zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih.

Art. 36. ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Inkrafttreten

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht, in die Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen und im Sonderdruck herausgegeben.

Genehmigung

Dieses Reglement wurde vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement am 6.10.1993 genehmigt.